



Baugenossenschaft
für neuzeitliches Wohnen

Genossenschafts fonds Reglement

Genossenschaftsfonds Reglement

Hinweis: Wo in diesem Reglement nur die männliche oder weibliche Schreibweise verwendet wird, ist jeweils die andere Form mitgemeint.

1. Zweck

Zweck

Die Baugenossenschaft neuzeitliches Wohnen (bgnzwo) unterhält gemäss Artikel 20 der Statuten einen Genossenschaftsfonds. Dieser dient der Finanzierung von genossenschaftlichen Aktivitäten, Projekten und sozialen Anliegen sowohl der Genossenschaft wie auch der Bewohnerinnen und Bewohner.

2. Finanzierung

Der Genossenschaftsfonds wird geäufnet durch:

Jahres-
beitrag

- a) vom Vorstand festgesetzte Jahresbeiträge der Mieterinnen und Mieter (Statuten Art. 20 Abs. 2);
- b) Unterbelegungsbeiträge;
- c) freiwillige Zuwendungen Dritter;
- d) unzustellbare Guthaben von ausgetretenen oder verstorbenen Genossenschafterinnen und Genossenschaftern.

Der genossenschaftliche Mieterbeitrag an den Genossenschaftsfonds wird vom Vorstand gemäss den Statuten festgesetzt und mit dem Mietzins erhoben.

3. Verwendung des Genossenschaftsfonds

3.1 Verwendungsarten

- | | |
|-------------------------|---|
| Siedlungs-
beitrag | a) Beiträge an die Siedlungskommissionen: Für die Umsetzung ihrer Aufgabe erhalten die Siedlungskommissionen einen pro Wohnung festgelegten Beitrag (maximal CHF 60 pro Jahr) der Genossenschaft. Dieser Beitrag wird ausgerichtet, wenn die betreffende Siedlung eine aktive Siedlungskommission hat. (Statuten Art. 38 Abs. 3); |
| Projekte | b) Gemeinschaftsfördernde Projekte innerhalb der bgnzwo (Kultur & Bildung); |
| Spenden und
Vergaben | c) Jährliche Zuweisung an den Solidaritätsfonds der Wohnbaugenossenschaft Schweiz (wbg); |
| Notlage | d) Beiträge an Mitglieder mit geringem Einkommen und Vermögen oder die unverschuldet in Not geraten sind, zur Finanzierung der Mietzinse. |

3.2 Grundsätze und Richtlinien für eine Unterstützung

- | | |
|-----------|--|
| Entscheid | a) Über die Entnahme von Unterstützungsleistungen aus dem Genossenschaftsfonds entscheidet die Genossenschafts- und Kulturkommission (GKK); |
| Limiten | b) Anrecht auf Mittel aus dem Fonds haben Mitglieder mit geringen Einkommen und Vermögen (Grundlage zur Berechnung sind die letzte definitive Steuerveranlagung oder die letzte eingereichte Steuererklärung);

c) Eine Unterstützung muss schriftlich auf dem dafür vorgesehen Formular beantragt werden; |

- Gewährung** d) Über Gewährung, Höhe und Dauer der Unterstützung entscheidet die Genossenschafts- und Kulturkommission (GKK) selbständig. Die Beschlüsse müssen nicht begründet werden;
- Meldepflicht** e) Die Bezügerinnen und Bezüger sind verpflichtet, Änderungen der finanziellen Situation der Genossenschafts- und Kulturkommission (GKK) unverzüglich zu melden;
- f) Leistungen, die auf Grund falscher Angaben oder Unterlagen ausgerichtet wurden, sind dem Genossenschaftsfonds zurückzuerstatten.

4. Verwaltung des Genossenschaftsfonds

Die Verwaltung sowie die Verwendung der Gelder wird dem Vorstand übertragen.

Dieses Reglement ist an der Generalversammlung vom 26. Juni 2020 genehmigt worden. Es tritt per 1. Juli 2020 in Kraft.